

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Tilia - Verein für Umweltbildung durch Getränke aus Wildpflanzen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Der Verein positioniert sich klar gegen jegliche Form von Rassismus, Sexismus, Diskriminierung und menschenverachtende Weltanschauungen. Der Verein spricht sich klar für Gewaltfreiheit aus.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2 Der Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- § 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Partizipative und praxisorientierte Umweltbildungsangebote für Erwachsene und Kinder, insbesondere zu Wild- und Kulturpflanzen und ihrer kulinarischen Verwendung in Form eines mobilen Teesalons als niedrigschwelliger Bildungs- und Begegnungsort sowie in Form von Workshops, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, zur Pflege von naturnahen Lebensräumen und zum verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenbeständen
  - b) Durchführung von Kulturveranstaltungen insbesondere in Regionen mit geringem Angebot

c) Entwicklung, Pflege und Wiederbelebung von regionalem Kulturgut sowie Naturverbindung in Bezug auf Pflanzen und Ökologie.

d) Sammlung, Dokumentation und Weitergabe von Wissen zu regionalen Pflanzen sowie deren traditionellen und zeitgemäßen Nutzungsformen

§ 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 8 Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter\*innen zu beschäftigen und hierfür angemessene Vergütungen zu zahlen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 3 Nr. 2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder seinen Zwecken zuwiderhandelt,

b) sich Konfliktlösungsmaßnahmen verwehrt,

c) in seinen\*ihren Handlungen oder Aussagen grob der Position des Vereines nach §1 Nr. 4 widerspricht,

d) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,

e) die Arbeitsfähigkeit oder das Bestehen des Vereins durch Verbleiben des Mitgliedes gefährdet werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird, ist von der Beschlussfassung zu ebendiesem Ausschluss ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 5 Nr. 1 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Nr. 2 Jedes Mitglied verpflichtet sich an Konfliktlösungsmaßnahmen im Konfliktfall teilzunehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus

a) dem\*der 1. Vorsitzenden

- b) dem\*der 2. Vorsitzenden
- c) dem\*der Kassenwart\*in

§7 Nr. 2 Der\*die 1. Vorsitzende, der\*die 2. Vorsitzende und der\*die Kassenwart\*in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 7 Nr. 3 Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

§ 7 Nr. 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben, Bestellung und Beschlussfassung des Vorstands**

§ 9 Nr. 1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Nr. 2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Nr. 3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Nr. 4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand strebt Konsens in den Beschlüssen an. Kommt dieser nicht zustande, entscheidet eine einfache Mehrheit.

§ 9 Nr. 5 Vorstandsbeschlüsse können per Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Nr. 6 Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle der Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

§ 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

§ 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt die Einberufungsfrist bei 4 Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Nr. 2 Wenn die Versammlung in Präsenz nicht möglich ist, so kann die Mitgliederversammlung über eine digitale Kommunikationsplattform stattfinden.

§ 11 Nr. 3 Die schriftliche und mündliche Kommunikation im Verein darf über digitale Kommunikationskanäle stattfinden

§ 11 Nr. 4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand benannten Person geleitet.

§ 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit gilt als erfüllt, wenn eine schriftliche Stellungnahme bzw. Zustimmung vorliegt oder das Stimmrecht nach §10 Nr. 1 per Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied übertragen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu beurkunden und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§12 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der\*die Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen.

§ 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung strebt einen Konsens an. Eine Drei-Viertel Mehrheit ist für die Fassung eines Beschlusses notwendig. Nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglieder, die weder eine Übertragung Ihres Stimmrechts noch die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme wahrgenommen haben, werden von der Beschlussfassung für die jeweilige Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

§13 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen.

§ 13 Nr. 2 Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Nr. 3 Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sowie der Mittelverwendung.

§ 13 Nr. 4 Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Natur unterwegs e.V.“, Schachselstr. 3, 49492 Westerkappeln, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Nr. 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Lübeck,